

Aktenzeichen: 8 AZR 494/84 -

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 10. März 1987

- 8 AZR 494/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 23. Februar 1984

Oberhausen

- 1 Ca 2290/83, 1 Ca 192/84
und (3) 2 Ca 2415/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 13. Juli 1984

Düsseldorf

- 2 Sa 597/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifliche Nahauslösung und Urlaubsvergütung

Gesetz: BUrlG §§ 13, 11; Manteltarifvertrag für die Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens vom 30. April 1980 (MTV-Metall NRW) § 12, § 15 Nr. 1 Buchst. a) Abs. 1; Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaues mit Anmerkungen vom 30. April 1980 (BMTV) § 7

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



8 AZR 494/84

2 Sa 597/84 Düsseldorf

Verkündet am
10. März 1987

Im Namen des Volkes!

Siegel,

Reg.-Sekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 1987 durch den Richter Dr. Leinemann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Peifer und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Harnack und Brückmann für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. Juli 1984 - 2 Sa 597/84 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Kläger sind als Handwerker bei der Beklagten beschäftigt. Auf die Arbeitsverhältnisse der Parteien sind kraft Tarifbindung der Manteltarifvertrag für die Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens vom 30. April 1980 (MTV) und der Bundestarifvertrag (BMTV) vom 30. April 1980 für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaues mit Anmerkungen anzuwenden.

§ 12 MTV lautet:

"Urlaubsvergütung

1. Bei der Berechnung der Urlaubsvergütung sind zugrunde zu legen
 - a) bei den Arbeitern hinsichtlich der Lohnhöhe
150 % des regelmäßigen Arbeitsverdienstes
(Berechnung s. § 15);
- ...



§ 15 MTV enthält folgende Regelung:

"Berechnung des Arbeitsverdienstes
-----"

1. In allen Fällen, in denen dieser Tarifvertrag Anspruch auf Zahlung des "regelmäßigen Arbeitsverdienstes" regelt, wird für die Berechnung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes folgendes zugrunde gelegt:

a) Gewerbliche Arbeitnehmer

Hinsichtlich der Lohnhöhe der durchschnittliche Stundenverdienst in den letzten drei abgerechneten Monaten oder in den diesem Zeitraum annähernd entsprechenden Abrechnungszeiträumen vor Beginn des Fortzahlungszeitraums (Gesamtverdienst des Arbeitnehmers in dem betreffenden Zeitraum einschließlich aller Zuschläge, jedoch ohne einmalige Zuwendungen sowie Leistungen, die Aufwendersersatz darstellen, z. B. Auslösungen, soweit sie nicht Arbeitsentgelt sind, geteilt durch die Zahl der bezahlten Arbeitsstunden);

..."

§ 7 BMTV enthält u. a. folgende Bestimmungen:

"§ 7.1.1 Begriff:

Nahmontage ist eine Montage, bei der dem Montagetammarbeiter die tägliche Rückkehr zum Ausgangspunkt zumutbar ist.

.....

§ 7.3.1 Die Nahauslösung ist eine Pauschal-erstattung, die den Mehraufwand bei auswärtigen Arbeiten abdecken soll.

(Hierzu heißt es in der Anmerkung 6:

Die Regelung über Nahauslösung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Beschäftigung auf einer außerbetrieblichen Arbeitsstelle eine längere Abwesenheit des Montagetammarbeiters von zu Hause erfordert. Die längere Abwesenheit bedingt Mehr-



aufwendungen während des Erreichens der Montage-
stelle und auf der Montagestelle, die pauschal
erstattet werden. Eine Vergütung für den Zeitauf-
wand erfolgt nicht.)

§ 7.3.11 Soweit und solange Auslösungen zu ver-
steuern sind, werden sie nach Maßgabe der gesetz-
lichen und tariflichen Bestimmungen wie Arbeits-
entgelt behandelt."

Die Beklagte berechnete die Urlaubsvergütungsansprüche
(Urlaubsentgelt plus Urlaubsgeld) für die Kläger jeweils unter
Einbeziehung der den Klägern in den Abrechnungsmonaten gezahlten
Nahauslösungen. Mit den Abrechnungen für Oktober 1983 behielt sie
für den Kläger B 532,76 DM, für den Kläger R 353,42 DM
und mit der Abrechnung für September 1983 für den Kläger S
245,88 DM mit der Begründung ein, die gezahlten Nahauslösungen
seien nicht in die Berechnung des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts
nach § 15 MTV einzubeziehen gewesen.

Die Kläger haben beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an
den Kläger B 532,76 DM zu zahlen, an den Kläger R
353,42 DM und an den Kläger S 245,88 DM (brutto) zuzüglich
4 % Zinsen seit 2. Januar 1984. Die Beklagte hat beantragt, die
Klagen abzuweisen.

Beide Vorinstanzen haben den Klagen stattgegeben. Mit der
zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf
Klagabweisung weiter. Die Kläger bitten, die Revision zurückzu-
weisen.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat jedenfalls im Ergebnis zu Recht den Klagen stattgegeben, ohne daß es allerdings auf die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts ankommt.

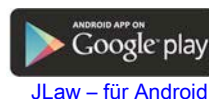
Die Kläger haben gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung der von ihnen begehrten Beträge. Die Beklagte hat gegen diese Forderungen nicht wirksam aufgerechnet. Die Beklagte ist verpflichtet, die nach § 7.3 BMTV gezahlten Nahauslösungen in die Berechnung der nach § 15 und § 12 MTV zu bestimmenden Urlaubsvergütungen einzubeziehen, weil diese Beträge der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

1. Nahauslösungen nach dem BMTV gehören zum fortzuzahlenden Arbeitsentgelt i. S. von § 15 Nr. 1 Buchst. a) Abs. 1 MTV, soweit sie versteuert werden müssen. Dies hat der Fünfte Senat u. a. mit Urteil vom 14. August 1985 (- 5 AZR 76/85 - AP Nr. 14 zu § 2 LohnFG) im Anschluß an seine Entscheidung vom 2. Oktober 1974 (- 5 AZR 555/73 - AP Nr. 5 zu § 2 LohnFG) entschieden. Daran ist festzuhalten. Ebenso hat der Vierte Senat im Urteil vom 24. September 1986 (- 4 AZR 543/85 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt) für einen Anspruch auf Feiertagslohnzahlung angenommen, daß Nahauslösungen bis 5 km nach § 7 BMTV Arbeitsverdienst i. S. von § 1 FeiertagslohnzahlungsG sind.

2. Die den Klägern während der abgerechneten Monate gezahlten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nahauslösungen sind zu versteuern, weil sie in den Ausnahmekatalog nach § 3 EStG nicht aufgenommen sind und unabhängig davon gezahlt werden, ob dem Arbeitnehmer Auslagen oder Mehraufwendungen durch die auswärtige Tätigkeit entstanden sind (vgl. dazu Klein/Flockermann/Kühr, EStG, 3. Aufl., § 3 Rz 268 ff.; Schmidt, EStG, 5. Aufl., § 3 Stichwort Auslösungen zu b). Damit gehören sie tarifrechtlich zum Arbeitsentgelt i. S. von § 15 MTV und sind daher auch bei der Berechnung der Urlaubsvergütung zu berücksichtigen.

3. Die Angriffe der Revision rechtfertigen eine andere Beurteilung nicht. Auch wenn es zutreffend ist, daß die Neufassung des MTV im Jahre 1980 nur die redaktionelle Zusammenführung des MTV für die Arbeiter/Angestellten und des MTV für die Auszubildenden zum Gegenstand hatte, besteht gleichwohl keine Veranlassung, von der Rechtsauffassung des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts im Urteil vom 14. August 1985 (aaO) abzuweichen. In § 7.3.11 BMTV, den u. a. die gleichen Tarifvertragsparteien vereinbart haben wie die Bestimmungen des MTV, ist geregelt, daß, soweit und solange Auslösungen zu versteuern sind, sie nach Maßgabe der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen wie Arbeitsentgelt behandelt werden. § 15 Nr. 1 Buchst. a) Abs. 1 MTV bezieht Auslösungen, die danach als Arbeitsentgelt zu behandeln sind, in die Berechnung des Arbeitsverdienstes ein.

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Griebeling

Harnack

Brückmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

